



*Dr. Kießig / Dr. Kloche*

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler  
Deutschland e. V.  
Der Präsident  
Herrn Dr. Karl Heinz Däke  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ARin Susann Helten

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-2502 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882502

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Juli 2010

BETREFF **Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44a EStG;  
Pflichtveranlagung nach § 46 EStG und § 56 EStDV**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Juni 2010

GZ **IV C 1 - S 2404/09/10003**

DOK **2010/0567013**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, auf das ich Ihnen zuständigkeitshalber antworte. Wegen vordringlicher Arbeiten komme ich leider erst heute dazu; hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

In § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG war bis zur Änderung durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) geregelt, dass bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, wenn anzunehmen war, dass für den Steuerpflichtigen eine Veranlagung nicht in Betracht kommt. Eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG wurde demzufolge erteilt, wenn für den Steuerpflichtigen **keine Veranlagungspflicht** bestand.

Unter den Regelungen der Abgeltungsteuer wäre demnach eine Veranlagung z. B. nicht in Betracht gekommen, wenn lediglich Kapitalerträge mit Abgeltungswirkung oder neben den Kapitaleinkünften allein Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt worden sind (vgl. § 25 EStG).

Würde in diesen Fällen eine NV-Bescheinigung ausgestellt, unterbliebe nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes der Kapitalertragsteuerabzug. Der Steuerpflichtige würde die Kapital-

erträge steuerfrei vereinnahmen, ohne dass der Finanzverwaltung Möglichkeiten zur Verifikation der Kapitalerträge zustünden.

Deshalb wurde ab 2009 mit der Änderung des § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG durch das JStG 2009 die Abstandnahme nicht mehr von einer fehlenden Veranlagungsverpflichtung abhängig gemacht. Vielmehr erfolgt eine Abstandnahme - und damit die Ausstellung einer NV-Bescheinigung - nur, wenn anzunehmen ist, dass **auch** im Falle der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG keine Steuer entsteht.

Wie Sie zutreffend darauf hinweisen, schränken die strengeren Voraussetzungen für die Erteilung einer NV-Bescheinigung den für die betroffenen Steuerpflichtigen vorteilhaften offenen Anwendungsbereich des § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG nunmehr ein.

Jedoch umfasste auch die bisherige Regelung des § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG nicht nur die Gruppe der Pflichtveranlagungsfälle. Vielmehr wurde auch vor der Neufassung des § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG keine NV-Bescheinigung erteilt, wenn ein Veranlagungswahlrecht nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG bestand.

Das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“, BStBl 2010 I S. 94, regelt in Rz. 252, dass eine NV-Bescheinigung i. S. des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG auch in den Fällen des § 44a Absatz 1 Nummer 2 EStG nicht zu erteilen ist, wenn der Steuerpflichtige voraussichtlich oder auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt wird. Daher ist eine NV-Bescheinigung in allen Fällen eines festgestellten verbleibenden Verlustabzugs sowie in den Fällen, in denen eine Antragsveranlagung nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG in Betracht kommt, nicht zu erteilen.

Damit wurde klargestellt, dass für Steuerpflichtige mit der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften, die daneben Einkünfte aus § 19 EStG erzielen, keine NV-Bescheinigung auszustellen ist, da regelmäßig eine (Antrags-) Veranlagung in Betracht kommt.

Dies gilt ab 2009 weiterhin. Ansonsten müssten die Finanzämter in jedem dieser Fälle im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine lückenlose Erklärung der Kapitalerträge verlangen, da für diese kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen würde.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Gierlich



Beglaubigt

*Wegalis*